

Postulat Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob, SVP): Schaffung neuer Begegnungszonen in Bern: Auch Hauseigentümer und Dienstbarkeitsberechtigte frühzeitig in den Entscheidungsprozess einbeziehen!

Im Gegensatz zu anderen Schweizer Städten, die Hauseigentümer und Dienstbarkeitsberechtigte bei der Errichtung einer Begegnungszone grundsätzlich einbinden, ist dies in der Stadt Bern leider nicht generell der Fall.

Abklärungen der Motionäre haben ergeben, dass in der Stadt Bern einzig die Mieter und die in der betreffenden Liegenschaft wohnenden Hauseigentümer orientiert und in den Prozess einbezogen werden. Auswärtig wohnende Hauseigentümer aber auch Dienstbarkeitsberechtigte (z.B. Nutzniesser) werden dagegen nicht eingebunden. Diese erfahren in der Regel erst vom Projekt, wenn eine öffentliche Auflage erfolgt oder sie von ihren Mietern orientiert werden. Dies ist für alle Beteiligten nachteilig: Durch rechtzeitige Orientierung können Missverständnisse und mögliche Rechtsmittelverfahren vermieden werden. Auch können frühzeitig sinnvolle Lösungen gefunden werden. Zum Beispiel darf es nicht sein, dass sich die Anwohner für eine Lösung einsetzen, die die Einfahrt zu einer Hauseinfahrt erschwert und der auswärtig wohnende Mieter erst im Rahmen der Auflage oder nach dem Bau von dem Blumentopf vor der von ihm gemieteten Garage erfährt.

Auch muss sichergestellt sein, dass auch auswärtige Hauseigentümer und Dienstbarkeitsberechtigte, die im Gegensatz zu Mietern in der Regel jahrzentlang mit ihrer Liegenschaft verbunden sind, über ein entsprechendes Stimmrecht verfügen.

Die Motionäre verkennten nicht, dass die Orientierung komplexer Erbgemeinschaften schwierig sein kann. Selbstverständlich sind auch diese sofern bekannt, in den Prozess ein zu binden.

Der Gemeinderat wird höflich aufgefordert, die folgenden Massnahmen zu prüfen:

1. Die Hauseigentümer und Dienstbarkeitsberechtigten seien frühzeitig über mögliche Begegnungszonen, die ihre Liegenschaften betreffen, zu orientieren. Sie seien rechtzeitig in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen und ebenfalls mit entsprechendem Stimmrecht zu versehen.
2. Auch Hausverwaltungen, Erbschaftsverwaltungen, seien, sofern bekannt, frühzeitig über mögliche Begegnungszonen, die die von ihnen verwalteten Liegenschaften betreffen, zu orientieren, damit sie die Rechte der Berechtigten wahren können.

Begründung der Dringlichkeit

Das Problem ist akut. Es werden immer neue Begegnungszonen verfügt. Die rasche Einbindung der Berechtigten ist zwingend. Damit kann unnötiger Leerlauf vermeiden werden. Die Dringlichkeit ist deshalb gegeben.

Bern, 28. Januar 2016

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat, Roger Mischler, Manfred Blaser, Rudolf Friedli, Kurt Rügsegger, Mario Imhof